

**Hinweise für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der BB Biotech AG im Hinblick auf die zum 1.1.2018 in Kraft getretene deutsche Investmentsteuerreform**

***Wichtiger Hinweis:** Die folgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung der zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderungen für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes. Die Ausführungen geben den Stand der gesetzlichen Regelungen per 6.2.2017 wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtlichen Bestimmungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten, als die, die in dieser Zusammenfassung beschrieben ist. Die nachfolgenden Ausführungen können nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Die BB Biotech AG kann aufgrund rechtlicher Vorschriften keine Rechts- oder Steuerberatung leisten. Aktionären wird daher dringend empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur im Rahmen einer individuellen Steuerberatung können die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen berücksichtigt werden.*

**Neues Investmentsteuergesetz in Deutschland ab 2018**

Ab 2018 wird die BB Biotech AG – ungeachtet ihrer rechtlichen Struktur als börsennotierte Aktiengesellschaft – nach dem neuen Investmentsteuerrecht in Deutschland als sog. (Publikums-)Investmentfonds besteuert (bis zum 31.12.2017 hatte die BB Biotech AG den steuerlichen Status einer sog. Kapital-Investitionsgesellschaft).

**Wesentliche steuerliche Auswirkungen des neuen Investmentsteuerrechts für die Besteuerung auf Anlegerebene**

Für in Deutschland ansässige Aktionäre hat das neue Investmentsteuerrecht insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Die bisherige Besteuerungssystematik wird grundsätzlich beibehalten (z. B. für Privatanleger das System der Abgeltungsteuer, welches u.a. die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung der auf die Ausschüttungen der BB Biotech AG einzubehaltenden schweizerischen Verrechnungssteuer auf die deutsche Einkommensteuer vorsieht).
- Aktionäre müssen die folgenden Posten als sog. „Investmenterträge“ versteuern:
  - (Dividenden-)Ausschüttungen (wie bisher);
  - sog. Vorabpauschale (Neuregelung, die für den Fall gilt, dass keine bzw. zu geringe Dividenden ausgeschüttet werden); und
  - Gewinne aus der Veräußerung der Aktien (wie bisher).
- Für Investmenterträge werden unter bestimmten Voraussetzungen pauschale „Teilfreistellungen“ gewährt, die je nach Anleger- und Fondskategorie zu einer teilweisen Steuerbefreiung führen. So betragen etwa die einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Teilfreistellungen für „Aktienfonds“ (sog. „Aktienteilfreistellung“) bei Privatanlegern im Bereich der Abgeltungsteuer 30 %, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen 60 % sowie bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern 80 %; für Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen und Kreditinstitute beträgt die Teilfreistellung grundsätzlich 30%. Für die Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungssätze jeweils zur Hälfte.

- Um als „Aktienfonds“ zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ anlegen. Die BB Biotech AG prüft derzeit, ob sie zukünftig die rechtlichen Voraussetzungen des Gesetzes zur Anerkennung als „Aktienfonds“ erfüllen wird. Auf Basis der derzeitigen Konzernstruktur der BB Biotech AG dürfte die Aktienteilfreistellung (noch) nicht zur Anwendung kommen. Investorerträge dürften daher voll steuerpflichtig sein.

## **Übergangsregelungen**

- Nach den im neuen Investmentsteuerrecht vorgesehenen Übergangsregelungen gelten die zum 31.12.2017 gehaltenen Aktien der der BB Biotech AG (zum letzten Börsenkurs im Jahr 2017) steuerlich als veräußert und zum 1.1.2018 neu angeschafft. Durch diese „fiktive“ Veräußerung wurden also Ende 2017 einmalig die Besteuerungsfolgen einer Veräußerung der Aktien der BB Biotech AG durch den jeweiligen Aktionär ausgelöst. Eine effektive Besteuerung erfolgt allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem die Aktien später tatsächlich verkauft werden. Bis dahin fällt noch keine Steuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn an. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn wird bei tatsächlicher Veräußerung dann anteilig zwischen altem (bis 31.12.2017) und neuem Recht (ab 1.1.2018) aufgeteilt.
- Der Bestandsschutz für bis zum 31.12.2008 erworbene sog. bestandsgeschützte Alt-Anteile wird abschafft. Dadurch unterliegt auch bei diesen Alt-Anteilen ab dem 1.1.2018 der Gewinn aus der tatsächlichen Veräußerung der Anteile (nicht jedoch der oben erwähnte „fiktive“ Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017) künftig der Besteuerung. Der Wegfall des Bestandsschutzes wird dadurch abgemildert, dass zum einen die bis zum 31.12.2017 eingetretenen Wertänderungen (Kursgewinne) steuerfrei bleiben und zum anderen für darüber hinaus gehende, ab dem 1.1.2018 eintretende und dann grundsätzlich steuerpflichtige, Wertänderungen für jeden Anleger ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR eingeführt wurde. Dieser Freibetrag und damit die steuerliche Entlastung kann vom Anleger allerdings nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer geltend gemacht werden; die depotführenden Institute berücksichtigen den Freibetrag im Steuerabzugsverfahren nicht. Die Regelung zum Wegfall des Bestandsschutzes für als Fondsinvestments eingestufte Alt-Anteile ist im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu „normalen“ Aktienbeteiligungen (verfassungs-)rechtlich nicht unumstritten.